4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar vom 6. April 2001

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), i. V. m. § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Kalkar vom 06.04.2001 in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

Art. I

1. In § 5 Abs. 1 wird Buchstabe i) gestrichen; die Buchstaben j) bis l) werden Buchstaben i) bis k).

2. In § 5 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

   (9) Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Gemeinwesen

   a) behandelt die an den Rat der Stadt gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW einschließlich Beschlussempfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle (§ 4 der Hauptsatzung),

   b) entwickelt Konzepte zur Bürgerbeteiligung und zum Bürgerdialog und begleitet deren Umsetzung.

3. Der bisherige § 5 Abs. 9 wird § 5 Abs. 10.

Art. II

Die 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.